

Satzung des Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V.

Inhalt

Mission	2
Ziele	2
§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3. Organe des Vereins	3
§ 4. Mitgliedschaft	3
§ 5. Beiträge	3
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7. Mitgliederversammlung.....	4
§ 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 9. Vorsitz.....	5
§ 10. Vorstand.....	6
§ 11. Kassenprüfung	6
§ 12. Datenschutz.....	7
§ 13. Auflösung des Vereines	7

Satzungsänderung 14.10.2021

Registereintrag:

Eingetragen im Vereinsregister.

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Registernummer: 724178

Satzung des Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V.

Mission

Der Förderverein Gesundheitszentrum **Spaichingen (FGS)** setzt sich für die bestmögliche Gesundheitsversorgung der Menschen in Spaichingen und im nördlichen Landkreis Tuttlingen ein. Er will durch finanzielle, strukturelle und ideelle Förderung des Gesundheitszentrums den Gesundheitsstandort Spaichingen stabilisieren, stärken, weiter aufbauen und zukunftsfähig machen. Dazu trägt er auch durch die Mobilisierung der Öffentlichkeit und die Förderung des politischen Willens bei. Alle Mitglieder des Vorstandes des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich und setzen die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die genannten Ziele ein. Wichtige Hilfen sind der Rat und die Unterstützung durch Persönlichkeiten und ggf. Organisationen, welche dieselben Ziele verfolgen.

Ziele

Der Förderverein hat das Ziel, dass künftig am Gesundheitszentrum Spaichingen umfassende, ganzheitliche medizinische Angebote für Menschen der Region allen Alters bestehen und sich dadurch die Gesundheit und Lebensqualität der Bürger sowie die Attraktivität der Region spürbar verbessern. Diese umfassen nicht nur direkte medizinische Maßnahmen, sondern auch präventive Angebote, auch solche, welche eine gesunde Lebensgestaltung betreffen. Das Gesundheitszentrum Spaichingen soll zu einem in die ganze Region ausstrahlenden Standort mit einem wichtigen Stellenwert für die Gesunderhaltung werden.

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V.**". Er hat seinen Sitz in Spaichingen, Kreis Tuttlingen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Satzung des Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V.

- 2) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Spaichingen und Umgebung, auch durch die Unterstützung des Gesundheitszentrums Spaichingen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und seines Versorgungsauftrags. Insbesondere sollen die Funktionen des Gesundheitszentrums Spaichingen als Teil einer umfassenden Struktur der Gesundheitsversorgung im nördlichen Landkreis Tuttlingen unterstützt werden.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an das Gesundheitszentrum Spaichingen gGmbH, durch finanzielle oder ideelle Förderung von weiteren Strukturen am Standort des Gesundheitszentrums Spaichingen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften. Die Unterstützungsleistungen werden aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Aktionen und Sachwerten bestritten und durch Beschluss des Vorstandes gewährt.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3. Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 5. Beiträge

Zur Förderung des Vereinszweckes und zur Bestreitung seiner Auslagen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes überlassen bleibt. Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einer Vereinsordnung festgelegt.

Satzung des Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod

- 2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.

- 3) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit der Zahlung der fälligen Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt,
 - es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

- 4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 7. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlungen ist zulässig, sofern dies erforderlich ist.

Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Schatzmeisters, insbesondere über vergangene und geplante Aktivitäten bzw. Projekte
- Beratung und Abstimmung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- Entgegennahme des Ergebnisses der Kassenprüfung
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Wahl des Vorstandes in zweijährigem Turnus
- Beschluss und Verabschiedung einer Vereinsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereinsordnung mit einfacher Mehrheit.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Satzung des Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird in Schriftform spätestens 20 Werktage vor dem Termin durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet.
- 4) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
- 5) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit in der Satzung nichts Besonderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 6) Bei einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - Nach Bedarf auf Grund eines Vorstandsbeschlusses.
 - Antrag von mindestens 30% der Mitglieder auf Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 1) Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Der Antrag muss schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Vorstand eingereicht werden.
- 2) Die Bestimmungen über Ladung und Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9. Vorsitz

- 1) Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.

Satzung des Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V.

- 2) Die Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über die Amtsdauer hinaus solange im Amt, bis neue Vorsitzende gewählt worden sind.
- 3) Der erste Vorsitzende leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
Bei seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

§ 10. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzer

Zusätzlich kann der Vorstand Berater berufen.

Vorstand und Berater sind ehrenamtlich tätig.

- 2) Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Er ist berechtigt, die Durchführung von Maßnahmen zu beschließen, die dem Zweck des Vereins entsprechen. Zu den Beschlüssen des Vorstands ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Berater haben kein Stimmrecht.
- 3) Über alle Versammlungen (Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer jeweils zu unterzeichnen.

§ 11. Kassenprüfung

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal jährlich die Finanzen zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Satzung des Förderverein Gesundheitszentrum Spaichingen e.V.

§ 12. Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13. Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Spaichingen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Spaichingen, den 15.Oktober 2021

1. Vorsitzender:

Dr. Albrecht Dapp

2. Vorsitzender:

Elke Reees